

**Änderungstarifvertrag Nr. 2  
vom 31. März 2008  
zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)  
–Besonderer Teil Verwaltung–(BT-V)–  
vom 13. September 2005**

**§ 1**

**Änderung des TVöD - BT-V - zum 1. Oktober 2005**

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung – (BT-V) – vom 13. September 2005 in der Fassung vom 24. November 2005, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 1. August 2006, wird wie folgt geändert:

A. Abschnitt VIII Sonderregelungen (Bund) wird wie folgt geändert:

1. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 Abs. 2 werden die Zahlen „6“ durch „4“ und „14“ durch „12“ ersetzt.

b) In Nr. 6 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Rufbereitschaft und Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft werden nicht bezahlt, sondern unter Berücksichtigung des Satzes 1 auf der Berechnungsgrundlage des § 8 Abs. 3 in Freizeit ausgeglichen; § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.“

c) In Nr. 8 Abs. 3 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Die Auslandsbezüge bleiben bei § 20 TVöD unberücksichtigt.“

d) Vor Nr. 11 werden die Wörter „Zu Abschnitt III Urlaub und Arbeitsbefreiung“ durch die Wörter „Zu Abschnitt IV Urlaub und Arbeitsbefreiung“ ersetzt.

2. In § 46 Kapitel I werden vor Nr. 6 die Wörter „Abschnitt IV Urlaub und Arbeitsbefreiung“ durch die Wörter „Zu Abschnitt IV Urlaub und Arbeitsbefreiung“ ersetzt.

3. In § 49 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 45 Nr. 6 Satz 3 gilt bis zum Inkrafttreten der Eingruppierungsvorschriften des TVöD (Entgeltordnung).“

B. Abschnitt VIII Sonderregelungen (VKA) § 46 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Angaben „§§ 6, 7 und 19“ durch die Angaben „§§ 6 bis 9 und 19“ ersetzt.

b) Es wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>§ 27 findet unbeschadet der Sätze 1 und 2 Anwendung.“

2. In Nr. 4 Abs. 4 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>In den Fällen der Buchstaben c bis e besteht der Anspruch auf Übergangszahlung nur dann, wenn Beschäftigte den Abschluss einer auf eine Kapitalleistung gerichteten Versicherung und die Entrichtung der Beiträge mit einer garantierten Ablaufleistung zum voraussichtlichen Zeitpunkt der Beendigungsmöglichkeit des Arbeitsverhältnisses nach Absatz 1 mindestens in Höhe der Differenz zu einer Übergangszahlung in Höhe von 100 v. H. nachweisen.“

## **§ 2**

### **Änderungen des BT-V zum 1. Januar 2008**

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung – (BT-V) – vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch § 1 dieses Änderungsvertrages, wird wie folgt geändert:

Abschnitt VIII Sonderregelungen (Bund) wird wie folgt geändert:

1. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „die Beschäftigten“ durch das Wort „Beschäftigte“ ersetzt.

b) Die Überschrift des Kapitels I wird wie folgt gefasst:

„Kapitel I Beschäftigte im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung“

c) Nr. 22 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Beschäftigten im Pflegedienst, Ärztinnen/Ärzte bestimmen sich das Tabellenentgelt und die sonstigen Entgeltbestandteile – mit Ausnahme der Bereitschaftsdienstentgelte (Anlage C) – nach den für die Beschäftigten nach § 40 BT-K (vom 13. September 2005 in der Fassung vom 24. November 2005) geltenden Regelungen des Allgemeinen Teils (vom 13. September 2005 in der Fassung vom 24. November 2005) bzw. des TVÜ-VKA (vom 13. September 2005 in der Fassung vom 24. November 2005) mit der Maßgabe, dass sich die Tabellenentgelte ab dem 1. Januar 2008 um 50 Euro sowie anschließend um 3,1 v. H. und ab dem 1. Januar 2009 um weitere 2,8 v. H. erhöhen; die Protokollerklärung Nr. 1 zu § 15 Abs. 1 findet Anwendung.“

2. Die Überschrift des § 47 wird wie folgt gefasst:

„§ 47 Sonderregelungen für Beschäftigte im Bereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung“

3. § 49 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Dem Text wird die Satzbezeichnung „<sup>1</sup>“ vorangestellt.

b) In Buchstabe a wird Satz 2 die Satzbezeichnung „<sup>2</sup>“ vorangestellt sowie der Punkt durch ein Komma ersetzt.

c) In Buchstabe b Satz 1 werden die Wörter „gekündigt werden“ gestrichen.

d) In Buchstabe b Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

e) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) Anlage C (Bund) ohne Einhaltung einer Frist, frühestens jedoch zum 30. September 2009.“

4. Anlage C (Bund) wird wie aus Anhang 1 ersichtlich gefasst.

### **§ 3**

#### **Änderungen des BT-V zum 1. April 2008**

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) - Besonderer Teil Verwaltung - (BT-V) - vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch § 2 dieses Änderungstarifvertrages, wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt VIII Sonderregelungen (Bund) § 46 Nr. 22 Abs. 1 Satz 1 werden die Angaben „; die Protokollerklärung Nr. 1 zu § 15 Abs. 1 findet Anwendung“ gestrichen.
2. Anlage C (Bund) wird wie aus Anhang 2 ersichtlich gefasst.

### **§ 4**

#### **Änderungen des BT-V zum 1. Juli 2008**

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) - Besonderer Teil Verwaltung - (BT-V) - vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch § 3 dieses Änderungstarifvertrages, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis Abschnitt VIII Sonderregelungen (VKA) wird nach der Angabe „§ 55 Beschäftigte an Theatern und Bühnen“ die Angabe „§ 56 Beschäftigte im Erziehungsdienst (Tarifgebiet West)“ eingefügt und die Angabe „§ 56 In-Kraft-Treten, Laufzeit“ durch die Angabe „§ 57 Inkrafttreten, Laufzeit“ ersetzt.

2. Abschnitt VIII Sonderregelungen (VKA) wird wie folgt geändert:

- a) In § 51 werden die Wörter „in dem die Lehrkraft das 65. Lebensjahr vollendet hat“ durch die Wörter „in dem die Lehrkraft das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente vollendet hat“ ersetzt.
- b) Nach § 55 wird folgender neuer § 56 eingefügt:

### **„§ 56**

#### **Beschäftigte im Erziehungsdienst (Tarifgebiet West)**

<sup>1</sup>Bei Beschäftigten im Erziehungsdienst im Tarifgebiet West werden – soweit gesetzliche Regelungen bestehen, zusätzlich zu diesen gesetzlichen Regelungen – im Rahmen der regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit im Kalenderjahr 19,5 Stunden für Zwecke der Vorbereitung und Qualifizierung verwendet. <sup>2</sup>Bei Teilzeitbeschäftigten gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Stundenzahl nach Satz 1 in dem Umfang, der dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitbeschäftigter entspricht, reduziert. <sup>3</sup>Im Erziehungsdienst tätig sind insbesondere Beschäftigte als Kinderpflegerin/Kinderpfleger bzw. Sozialassistentin/Sozialassistent, Heilerziehungspflegehelferin/Heilerziehungspflegehelfer, Erzieherin/Erzieher, Heilerziehungspflegerin/Heilerziehungspfleger, im handwerklichen Erziehungsdienst, als Leiterinnen/Leiter oder ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten oder Erziehungsheimen sowie andere Beschäftigte mit erzieherischer Tätigkeit in der Erziehungs- oder Eingliederungshilfe.

#### Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 3:

Soweit Berufsbezeichnungen aufgeführt sind, werden auch Beschäftigte erfasst, die eine entsprechende Tätigkeit ohne staatliche Anerkennung oder staatliche Prüfung ausüben.“

- b) Der bisherige § 56 wird § 57.

## **§ 5**

### **Ausnahmen vom Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 31. März 2008 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis 30. September 2008 schriftlich beantragen. <sup>2</sup>Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 31. März 2008 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nicht.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten, Übergangsregelung**

(1) <sup>1</sup>Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt

a) § 1 mit Wirkung vom 1. Oktober 2005,

b) § 3 am 1. April 2008,

c) § 4 am 1. Juli 2008

in Kraft.

(2) Für das Kalenderjahr 2008 gilt § 56 (VKA) Abs. 1 Satz 1 BT-V mit der Maßgabe, dass 9,75 Stunden für Zwecke der Vorbereitung und Qualifizierung verwendet werden.

## Anhang 1 zu § 2 Nr. 4

Anlage C (Bund)

Bereitschaftsdienstentgelte ab 1.1.2008

### A. Beschäftigte, deren Eingruppierung sich nach der Anlage 1a zum BAT richtet

Vergütungsgruppe	Tarifgebiet West	Tarifgebiet Ost
VergGr. I	30,20	27,94
VergGr. Ia	27,68	25,60
VergGr. Ib	25,46	23,55
VergGr. IIa	23,32	21,57
VergGr. III	21,06	19,48
VergGr. IVa	19,38	17,93
VergGr. IVb	17,84	17,84
VergGr. Vb	17,20	17,20
VergGr. Vc	16,36	16,36
VergGr. VIb	15,19	15,19
VergGr. VII	14,25	14,25
VergGr. VIII	13,39	13,39
VergGr. IXa	12,89	12,89
VergGr. IXb	12,65	12,65
VergGr. X	12,01	12,01

### B. Beschäftigte, deren Eingruppierung sich nach der Anlage 1b zum BAT richtet

Vergütungsgruppe	Tarifgebiet West	Tarifgebiet Ost
Kr. XIII	25,07	23,19
Kr. XII	23,10	21,37
Kr. XI	21,79	20,16
Kr. X	20,49	18,95
Kr. IX	19,29	19,29
Kr. VIII	18,95	18,95
Kr. VII	17,88	17,88
Kr. VI	17,34	17,34
Kr. Va	16,70	16,70
Kr. V	16,25	16,25
Kr. IV	15,44	15,44
Kr. III	14,64	14,64
Kr. II	13,93	13,93
Kr. I	13,30	13,30

## Anhang 2 zu § 3 Nr. 2

Anlage C (Bund)

Bereitschaftsdienstentgelte ab 1.4.2008

### A. Beschäftigte, deren Eingruppierung sich nach der Anlage 1a zum BAT richtet

Vergütungsgruppe	€
VergGr. I	30,20
VergGr. Ia	27,68
VergGr. Ib	25,46
VergGr. IIa	23,32
VergGr. III	21,06
VergGr. IVa	19,38
VergGr. IVb	17,84
VergGr. Vb	17,20
VergGr. Vc	16,36
VergGr. VIb	15,19
VergGr. VII	14,25
VergGr. VIII	13,39
VergGr. IXa	12,89
VergGr. IXb	12,65
VergGr. X	12,01

### B. Beschäftigte, deren Eingruppierung sich nach der Anlage 1b zum BAT richtet

Vergütungsgruppe	€
Kr. XIII	25,07
Kr. XII	23,10
Kr. XI	21,79
Kr. X	20,49
Kr. IX	19,29
Kr. VIII	18,95
Kr. VII	17,88
Kr. VI	17,34
Kr. Va	16,70
Kr. V	16,25
Kr. IV	15,44
Kr. III	14,64
Kr. II	13,93
Kr. I	13,30

### Niederschriftserklärungen:

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, die Niederschriftserklärung wie folgt zu ändern:

1. Die bisherige Niederschriftserklärung zu Abschnitt VIII (Sonderregelungen VKA) § 46 Nr. 4 wird Nr. 1.
2. Es wird folgende Niederschriftserklärung Nr. 2 angefügt:  
  
„2. Der Arbeitgeber hat dem Beschäftigten die Höhe der garantierten Ablaufleistung nach Absätzen 3 und 4, auf die die Versicherung abzuschließen ist, mitzuteilen.“
3. Es wird folgende Niederschriftserklärung zu Abschnitt VIII (Sonderregelungen VKA) § 56 Abs. 1 Satz 3 angefügt:

#### **„Zu Abschnitt VIII (Sonderregelungen VKA) § 56 Abs. 1 Satz 3:**

Beschäftigte im handwerklichen Erziehungsdienst müssen in Einrichtungen tätig sein, in denen auch Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege betreut werden, und für Kinder oder Jugendliche erzieherisch tätig sein.“